

**Auszug aus den
Erläuterungen zum Korruptionsbekämpfungsgesetz
zwischen dem Innenministerium NRW und den kommunalen Spitzenverbänden**

Zu § 1 Abs. 1 Nr. 3 - geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW.S.875), in Kraft getreten am 31.12.2013 (vorher § 1 Abs. 1 Nr. 5)

§ 1 Abs. 1 Nr. 3 enthält bezüglich der gemeindlichen Ausschüsse keine Beschränkung. Zu den Ausschüssen der Gemeinden und Gemeindeverbände gehören deshalb die nach den Vorschriften oder auf der Grundlage der GO NW, KrO NW und LVerbO NW, oder nach spezialgesetzlichen Vorschriften gebildeten Ausschüsse, die in Angelegenheiten der Gemeinden oder Gemeindeverbände beratend oder entscheidend tätig werden. Erfasst sind daher sowohl die Pflichtausschüsse nach GO NW, KrO NW und LVerbO NW, wie z.B. Hauptausschuss, Finanzausschuss, Werksausschuss, Krankenhausausschuss aber auch die freiwillig gebildeten Ausschüsse, wie z.B. Sportausschuss oder Kulturausschuss und der nach spezialgesetzlichen Vorschriften gebildete Schulausschuss, Jugendhilfeausschuss sowie Umlegungsausschuss. Nicht gemeint sind sonstige Gremien, wie z.B. Unterausschüsse, Beiräte und Kommissionen.

Der Hinweis auf die sachkundigen Bürger im Sinne der §§ 58 Abs. 3 pp. dient der Abgrenzung zu nur beratenden Mitgliedern i. S. v. § 58 Abs. 1 Satz 7 ff GO NW, § 41 Abs. 3 Satz 7 ff KrO NW und § 12 Abs. 3 Satz 1 ff LVerbO, zu Vertretern von Bevölkerungsgruppen im Sinne des § 58 Abs. 3 Satz 6 GO, § 41 Abs. 5 Satz 6 KrO und zu sachkundigen Einwohnern nach § 58 Abs. 4 GO NW und § 41 Abs. 4 KrO NW.

Zu § 16 Satz 1 (Auskunftspflicht) – geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW.S.875), in Kraft getreten am 31.12.2013 (vorher § 17)

Zu den unter Nr. 1 bis 5 genannten Tatbeständen ist Auskunft zu erteilen wie folgt:

Zu § 16 Satz 1 Nr. 1

Die Auskunftspflichtigen haben gem. § 16 Nr. 1 Korruptionsbekämpfungsgesetz ihren ausgeübten Beruf zu nennen. Der Beruf bezeichnet die hauptsächliche Tätigkeit, die durch Ausbildung bzw. spezielle Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen gekennzeichnet ist (z.B. Arzt, Lehrer, Anwalt, Verlagskaufmann, Lagerarbeiter). Werden mehrere Berufe nebeneinander ausgeübt, sind sie anzugeben, wobei der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich gemacht werden sollte (z.B. Taxifahrer und Landwirt im Nebenerwerb).

Soweit zu einer hauptberuflichen Tätigkeit Beratungsverträge gehören (z.B. bei Anwälten, Unternehmensberatern oder Personalberatern), sind diese nicht gesondert anzugeben. Lediglich Beraterverträge, die üblicherweise keine Tätigkeiten im Rahmen des ausgeübten Berufes darstellen, sind gesondert anzuzeigen. Hierbei ist nur das Vertragsverhältnis als solches einschließlich der Vertragspartner zu benennen. Zu Aussagen über den Inhalt des Vertrages, insbesondere zur Angabe einzelner Mandatsverhältnisse, ist der Auskunftgebende nicht verpflichtet.

Für den Fall, dass ein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des KorruptionsbG vorhandener Beratervertrag eine Verschwiegenheitsabrede enthält, die sich auf das Bestehen des Vertragsverhältnisses an sich erstreckt, hat der Anzeigende auf eine Änderung des Vertrages hinzuwirken. Befreit ihn der Vertragspartner nicht von der Verschwiegenheitspflicht, so hat er anzuzeigen, dass er einen Beratervertrag hat. In diesem Fall hat er in besonderem Maße zu prüfen, ob zwischen persönlichen Interessen und seiner Mandats- oder Amtstätigkeit eine unzulässige Interessenkollision besteht oder entstehen kann. Schließt der Anzeigende zukünftig einen Beratervertrag ab, hat er im Hinblick auf seine gesetzliche Verpflichtung nach § 16 KorruptionsbG eine Verschwiegenheitsabrede, die sich auf das Bestehen des Vertragsverhältnisses an sich erstreckt, abzulehnen.

Zu § 16 Satz 1 Nr. 2

Andere Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 S. 5 des Aktiengesetzes sind in- und ausländische Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen, die mit gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten vergleichbar sind.

Zu § 16 Satz 1 Nr. 3

Zu den in § 1 Abs. 1 LOG genannten Behörden und Einrichtungen gehören auch Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts, wie z.B. die Sparkassen (vgl. § 1 Abs. 1 S. 3 LOG i.V.m. § 30 Sparkassengesetz). Ebenso werden öffentlich-rechtliche Stiftungen erfasst.

Zu § 16 Satz 1 Nr. 5

Die Mitgliedschaft in Vereinen muss nur dann angegeben werden, wenn dort auch in der Satzung benannte Funktionen ausgeübt werden.

Nicht in den Anwendungsbereich des § 16 Satz 1 fallen

- Kirchen und kirchliche Organisationen
- die Mitgliedschaft in einem Regionalrat nach dem Landesplanungsgesetz (vgl. Erläuterungen zu § 1 Abs. 1).

Zu § 16 Satz 3 (Veröffentlichungspflicht) – geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW.S.875), in Kraft getreten am 31.12.2013 (vorher § 17)

§ 16 legt fest, dass die Angaben zu veröffentlichen sind. Dem Wortlaut des Gesetzes kann nicht entnommen werden, in welcher Weise und durch wen die Veröffentlichung vorzunehmen ist. Nach dem Sinn und Zweck der Regelung trifft die Veröffentlichungspflicht zunächst den Betroffenen selbst. Die die Meldung entgegennehmenden Stellen sind nicht verpflichtet, die Veröffentlichung zu übernehmen.

Im Hinblick auf Transparenz und bürgerfreundliche Handhabung dürfen die die Meldung entgegennehmenden Stellen diese ebenfalls veröffentlichen. In diesem Fall sollte der Hinweis erfolgen, dass die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und Aktualisierung bei Veränderungen bei dem bzw. der Meldepflichtigen liegt.

Über die Form und Inhalt der Veröffentlichung sollte nach Möglichkeit ein Einvernehmen zwischen den Beteiligten hergestellt werden.

Die Form der Veröffentlichung ist ebenfalls nicht gesetzlich festgelegt. Dem Sinn und Zweck ist Rechnung getragen, wenn die Veröffentlichung in einem der Öffentlichkeit direkt zugänglichem Medium erfolgt (Internet, Presse, Amtsblatt). Eine Offenlegung in einer Rats- oder Kreistagssitzung genügt nicht. Bei der Veröffentlichung in Papierform, auch in der Tagespresse, genügt es, wenn dies zu einem bestimmten Zeitpunkt geschieht und bei späteren Nachfragen die Fundstelle benannt werden kann. Ausreichend ist auch ein Hinweis im Amtsblatt oder Internet auf eine Möglichkeit der Einsichtnahme, wenn die betreffenden Daten an einer bestimmten Stelle zur Einsichtnahme durch interessierte BürgerInnen bereitgehalten werden.

Eine denkbare Form der Veröffentlichung wäre es zum Beispiel, dass die Gemeinde/der Kreis auf der Homepage der Gemeinde bzw. des Kreises diese Daten einstellt. Soweit die Hauptverwaltungsbeamtinnen und –beamten der Kommunen die Daten den Aufsichtsbehörden anzuzeigen haben, empfiehlt es sich, dass die Aufsichtsbehörden den Hauptverwaltungsbeamtinnen und –beamten mitteilen, dass sie von einer Veröffentlichung absehen, wenn die Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten ihre angezeigten Daten zusammen mit den Daten der Mitglieder ihrer Kommunalvertretung veröffentlichen. Da die Hauptverwaltungsbeamtinnen und –beamten Stimmrecht in „ihrer“ Kommunalvertretung haben, wäre damit auch eine Gleichbehandlung aller Stimmberechtigten einer Kommunalvertretung bei der Veröffentlichung erreicht.

Unabhängig davon sind selbstverständlich die anderen gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 42 Abs. 3 GO NRW und § 28 Abs. 2 KrO NRW und die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts zu beachten. § 43 Abs. 3 GO NRW und § 28 Abs. 2 KrO NRW sehen neben § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz ebenfalls Anzeigepflichten und die Möglichkeit der Veröffentlichung angezeigter Daten vor. In der Praxis dürfte es sich empfehlen, den sich aus § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz und den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen ergebenden Verpflichtungen nicht in getrennten Verfahren Rechnung zu tragen, sondern diese soweit wie möglich in ein einheitliches Anzeige- und Veröffentlichungsverfahren zu integrieren.